

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

A N L A G E _____
zu TO.-Pkt. _____

10.4 Kreistagsbüro

06.12.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreisausschuss am 19.12.2005
--------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge: **Kreistag am 21.12.2005**

Tagesordnungs- punkt	Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Rheinbach Benennung eines neuen Mitgliedes
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Frau/Herr..... wird als Nachfolger/in für Herrn Marco Deckers für den Beirat der Justizvollzugsanstalt Rheinbach benannt.

Vorbemerkungen:

Nach der Ausführungsverordnung des Justizministeriums NW benennt der Kreistag auf Bitte der Leiter der Justizvollzugsanstalten geeignete Personen für die bei den Justizvollzugsanstalten zu bildenden Beiräte.

Erläuterungen:

Auf Grund der neuen Wahlperiode des Landtags NRW hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.06.2005 nachstehende Personen für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt benannt:

David Maaß, Rheinbach
Roswitha Tondorf, Swisttal
Jürgen Viehmann, Meckenheim
Christine Blindert, Rheinbach
Ute Krupp-Knierim, Rheinbach
Marco Deckers, Rheinbach

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Rheinbach teilte am 02.12.2005 mit, dass Herr Deckers, der von der SPD-Kreistagsfraktion vorgeschlagen wurde, sein Mandat als Beiratsmitglied nieder gelegt hat. Daher ist eine weitere Person zu benennen.

Die Beiratsmitglieder sollen Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzuges haben und bereit sein, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten. Dabei ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtages und je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und einer

Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Insbesondere soll in Anstalten mit Frauenabteilungen mindestens ein Mitglied eine Frau sein. Vollendet ein Mitglied des Beirates das 70. Lebensjahr, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat mit Ablauf der Amtsdauer des Beirates. Die Mitglieder des Beirates können nach Ablauf der Amtsdauer erneut ernannt werden. Eine Ernennung auf Vorschlag des Anstaltsleiters darf jedoch nur einmal wiederholt werden.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 19.12.2005